



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

REGLEMENT

Fachfirmen für Brandmeldeanlagen

Detailanforderungen für die VKF Anerkennung, als Ergänzung zur
VKF-Brandschutzrichtlinie Anerkennungsverfahren.

© Copyright 2015 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweise:

Bestimmungen aus der Brandschutzrichtlinie 28-15 „Anerkennungsverfahren“ sind grau hinterlegt.

Die aktuellste Ausgabe dieses Dokumentes finden Sie im Internet unter www.praever.ch/de/bs/vs

Zu beziehen bei:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Anerkennung von Fachfirmen von Brandmeldeanlagen	4
3	Voraussetzungen	4
3.1	Organisation	4
3.2	Fachpersonen	5
3.3	Musteranlagen	5
3.4	Qualitätsmanagement	5
3.5	Anerkennungsausweis	6
4	Gültigkeit	6

1 Geltungsbereich

Dieses Verzeichnis beschreibt die Detailanforderungen an Fachfirmen für die Errichtung sowie an Fachfirmen für die Planung von Brandmeldeanlagen und dient als Ergänzung zur Brandschutzrichtlinie 28-15 „Anerkennungsverfahren“.

2 Anerkennung von Fachfirmen von Brandmeldeanlagen

1 In den Brandschutzvorschriften geforderte oder von der Brandschutzbehörde als Kompensation verordnete Anlagen und technische Einrichtungen müssen grundsätzlich durch Fachfirmen geplant, erstellt und in Stand gehalten werden. Die Brandschutzvorschriften legen fest, wenn diese Arbeiten nur durch Firmen welche über eine gültige Anerkennung der VKF verfügen, ausgeführt werden dürfen. Bei freiwillig erstellten Anlagen und technischen Einrichtungen entscheidet die Brandschutzbehörde über deren Anerkennung.

2 Die VKF-Anerkennung von Fachfirmen für die Planung umfasst die Projekt- und Ausführungsplanung sowie die Fachbauleitung.

3 Die VKF-Anerkennung von Fachfirmen für die Errichtung umfasst die Projekt- und Ausführungsplanung, Erstellung und Instandhaltung.

4 Die Fachfirma reicht der VKF das Formular „Anerkennung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen“ sowie die dazu notwendigen Unterlagen ein. Dieses Formular ist für die Neuerteilung, Verlängerung, den jährlichen Nachweis und bei Mutationen zu verwenden.

3 Voraussetzungen

3.1 Organisation

1 Anerkannte Fachfirmen müssen über ausreichende personelle, materielle und finanzielle Mittel verfügen, um die Verantwortung als Planer / Errichter übernehmen zu können.

2 Die folgenden Nachweise sind durch die Fachfirma zu erbringen:

- Organigramm;
 - Standorte (Hauptsitz und weitere Standorte);
 - weitere Tätigkeitsbereiche im Brandschutz wie Sprinkler-, Gasmeldeanlagen;
 - Infrastruktur (Ersatzteillager usw.);
 - Personalbestand und Mitarbeiterfunktion pro Standort;
 - Fachkundigkeit Personal (Kopien gültige VKF-Zertifikate „Fachperson Brandmeldeanlagen VKF“);
 - Unterschriftenregelung / Verantwortlichkeiten;
 - Handelsregistereintrag;
 - Versicherungsdeckung Haftpflicht;
 - Zahlungsfähigkeit (Betreibungsauszug);
 - Qualitätsmanagement-System (z. B. gültiges ISO 9001-Zertifikat);
 - Instandhaltungsorganisation für Wartung und Störungsbehebung (Pikett-Organisation);
- allfällige Zulieferfirmen (wie Subunternehmer, Unterakkordanten).

3 Anerkannte Fachfirmen für die Errichtung müssen zusätzlich über eine leistungsfähige und zuverlässige Instandhaltungsorganisation mit entsprechender Einrichtung und Ersatzteilen verfügen. Sie müssen die vorgeschriebenen Instandhaltungsarbeiten ordnungsgemäss durchführen können.

4 Die Fachfirma für die Errichtung muss eine leistungsfähige Pikettorganisation (24 Stunden /365 Tage) gewährleisten. Bei Störungen an Anlagen muss spätestens 2 Stunden nach Auftragseingang ein Servicetechniker vor Ort sein können. Störungen an Anlagen müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden können.

3.2 Fachpersonen

1 Anerkannte Fachfirmen müssen am Hauptsitz über zwei und an allen weiteren Standorten über einen Mitarbeiter mit gültigem VKF-Zertifikat als „Fachperson Brandmeldeanlagen VKF“ verfügen. Die Fachperson muss in einem festen Anstellungsverhältnis mit der Fachfirma sein.

2 Jede Fachperson Brandmeldeanlagen darf nur in einer Firma und an einem Standort aufgeführt werden (klare Identifikation der Fachperson).

3 Mutationen von Fachpersonen sind der VKF mit dem Formular „Anerkennung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen“ umgehend zu melden.

3.3 Musteranlagen

1 Die Fachfirma für die Planung muss zwei Musteranlagen selbstständig planen und die Fachbauleitung durchführen.

2 Die Fachfirma für die Errichtung muss zwei Musteranlagen selbstständig planen und erstellen.

3 Die Musteranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen und ausgeführt sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- 2 Musteranlagen mit mindestens 50 Brandmeldern.

4 Die Fachfirma für die Errichtung muss innerhalb von 5 Jahren nach Erhalt der Erstanerkennung folgende Nachweise erbringen:

- Durchführung von Instandhaltungsarbeiten (Wartung) an einer Brandmeldeanlage in Begleitung der Brandschutzbehörde und der VKF.

3.4 Qualitätsmanagement

1 Die Fachfirma muss ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System (QM-System, z. B. ISO 9001) unterhalten, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der Anlagen und Einrichtungen angemessen ist. Insbesondere sind die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und die Weiterbildung des Personals sicherzustellen.

2 Die Arbeit der Fachfirma wird laufend (z. B. Projektbeurteilung, Abnahme / Kontrolle) durch die Brandschutzbehörde oder durch deren beauftragte Fachstellen beurteilt und bewertet. Das Resultat bildet eine wesentliche Grundlage für die Aufrechterhaltung und Verlängerung der Anerkennung.

3.5 Anerkennungsausweis

1 Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung müssen die Fachfirmen der VKF jährlich (jeweils bis spätestens 31. Januar) unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen einreichen. Dieser Nachweis wird mit dem VKF-Formular „Anerkennung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen“ eingereicht. Dabei sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Aktuelles Organigramm;
- aktuelle Standorte (Hauptsitz und weitere Standorte);
- weitere Tätigkeitsbereiche im Brandschutz wie Sprinkler-, Gasmeldeanlagen;
- Anzahl Anlagen und Total Brandmelder (Neuanlagen, Erweiterungen, Modernisierungen, Wartungen);
- Bestätigung bezüglich Infrastruktur (Ersatzteillager);
- Personalbestand und Mitarbeiterfunktion pro Standort;
- Fachkundigkeit Personal (Kopien gültige VKF-Zertifikate „Fachperson Brandmeldeanlagen VKF“);
- Unterschriftenregelung / Verantwortlichkeiten;
- Handelsregistereintrag;
- Versicherungsdeckung Haftpflicht;
- Zahlungsfähigkeit (Betreibungsauszug);
- Instandhaltungsorganisation für Wartung und Störungsbehebung (Pikettorganisation);
- allfällige Zulieferfirmen (wie Subunternehmer, Unterakkordanten);
- Qualitätsmanagement-System (z. B. gültiges ISO 9001-Zertifikat).

2 Anstelle der obigen Nachweise kann der Bericht der jährlichen Überprüfung durch die ISO 9001 Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Der Bericht muss alle oben gelisteten Nachweise umfassen.

4 Gültigkeit

Dieses Brandschutzreglement gilt ab 1. August 2015.

Genehmigt durch den Ausschuss Brandschutzvorschriften VKF am 02. Juli 2015.